

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
als Landeskartellbehörde



Merkblatt

**Preispolitik bayerischer Fahrschulen bei straßenverkehrsrechtlichen
Aufbauseminaren**

Unzulässige Preisabsprachen

Wiederholte Wettbewerbsverstöße bzw. Wettbewerbsbeschränkungen von Seiten bayerischer Fahrschulen bei der Durchführung von straßenverkehrsrechtlichen Aufbauseminaren geben Anlass, auf wesentliche Grundsätze des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hinzuweisen. Dieses Merkblatt soll als unverbindlicher Leitfaden für Fahrschulen und Fahrerlaubnisbehörden dienen mit dem Ziel, künftig ein wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen. Die Bayerische Landeskartellbehörde behält sich ausdrücklich vor, auch in Zukunft Beschwerden im Zusammenhang mit straßenverkehrsrechtlichen Aufbauseminaren nachzugehen. Mit der Einhaltung dieses Leitfadens kann aus Sicht der Bayerischen Landeskartellbehörde allerdings in der Regel von einem wettbewerbskonformen Verhalten ausgegangen werden.

I. Allgemeine Informationen

Gemäß § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Ein Verstoß gegen § 1 GWB stellt gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (Bußgeld von bis zu einer Millionen Euro) dar.

Hauptgebäude

Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Bayer. Energieagentur Energie Innovativ
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung

089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail

poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel

U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Von diesem Verbot sind insbesondere Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise und Gebiets- oder Kundenaufteilungen (sog. Hardcore Kartelle) umfasst. Dies gilt auch bei Absprachen über Gemeinschaftsunternehmen oder durch eine gemeinsame Koordinierungsstelle. Damit sind Abreden über einen gemeinsamen Seminarpreis für straßenverkehrsrechtliche Aufbaueminare strikt untersagt. Vielmehr sollen die Fahrschulen ihre Entgelte eigenständig kalkulieren, um einen Preiswettbewerb sicherzustellen.

Die Bayerische Landeskartellbehörde sieht allerdings die fahrlehrerrechtlichen Probleme bei der Durchführung der Seminare (Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer, evtl. Pflicht zur Teilnahme innerhalb einer bestimmten Frist). Daher gesteht sie den Fahrschulen bei der Durchführung von Aufbaueminaren eine gewisse Koordinierung über eine unabhängige Stelle zu. Diese darf allerdings nicht dazu führen, dass der (Preis-)Wettbewerb zum Erliegen kommt. Das alleinige Ziel der Koordinierung ist es, ein möglichst flächendeckendes Angebot von Aufbaueminaren aufrecht zu erhalten.

II. Zugelassene Koordinierung

Zur Sicherung des lokalen und regelmäßigen Angebots von Aufbaukursen toleriert die Landeskartellbehörde eine Abstimmung in folgendem Umfang:

1. Bildung einer Annahmestelle/Koordinierungsstelle

- Die Koordinierung kann entweder durch eine neutrale Stelle oder eine Fahrschule bzw. einen Vertreter erfolgen. Die an der Koordinierung teilnehmenden Fahrschulen müssen sich einigen, wie sie die Stelle besetzen.
 - Neutrale Stelle: Die Koordinierung erfolgt nicht durch eine an der Koordinierung teilnehmende Fahrschule oder eine Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis oder vergleichbaren Beziehungen zu einer der koordinierten Fahrschulen steht.
 - Fahrschule bzw. ein Vertreter: Die Koordinierung erfolgt durch eine an der Koordinierung teilnehmende Fahrschule oder eine Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis oder vergleich-

baren Beziehungen zu einer der koordinierten Fahrschulen steht.

- Die Entscheidung für eine neutrale Stelle oder eine Fahrschule bzw. einen Vertreter beeinflusst den Umgang mit Preisinformationen und die Zahlungsmodalitäten bei der Durchführung der Aufbauseminare (s.u.).
- Die Koordinierungsstelle soll ausschließlich gewährleisten, dass ausreichend Seminare mit der erforderlichen Teilnehmerzahl im örtlichen Umgriff stattfinden. Weitergehende Zwecke (z.B. gemeinsame Werbung) dürfen nicht verfolgt werden.
- Die Aufnahme aller ortsansässigen Fahrschulen muss gewährleistet werden. Alle ortsansässigen Fahrschulen sind über die Gründung der Koordinierungsstelle und die Möglichkeit zum Beitritt ausreichend zu informieren (z.B. durch Rundschreiben, Bekanntmachungen etc.). Auch die Fahrschulen, die erst nach Gründung der Koordinierungsstelle beitreten möchten, sind aufzunehmen. Andererseits darf auf seminarberechtigte Fahrschulen kein Zwang ausgeübt werden, sich an einer solchen Koordinierungsstelle zu beteiligen.

2. Verteilung der Seminare: Wie geht die Koordinierungsstelle vor?

- Die Koordinierungsstelle ist die zentrale Verteilerstelle für die Aufbauseminare. Um dies zu gewährleisten, muss jede teilnehmende Fahrschule mögliche Interessenten an die Koordinierungsstelle verweisen.
- Die Koordinierungsstelle hat eine Liste aller teilnehmenden Fahrschulen, z.B. in alphabetischer Reihenfolge. Entsprechend dieser Liste wird jede Fahrschule nacheinander mit der Durchführung eines Seminars betraut.
- Jedem Interessenten werden mindestens zwei Fahrschulen zur Auswahl für einen Seminartermin genannt. Es genügt, wenn die zur

Auswahl gestellten Termine zeitnah stattfinden, sodass sie eine echte Alternative zueinander für den Interessenten darstellen.

- Preisinformation und Zahlungsmodalitäten
 - Neutrale Stelle: Die Seminarentgelte der Fahrschulen können bei der jeweiligen Fahrschule oder bei der Koordinierungsstelle erfragt und beglichen werden.
 - Fahrschule bzw. ein Vertreter: Die Seminarentgelte müssen bei der jeweiligen Fahrschule und nicht bei der Koordinierungsstelle erfragt und beglichen werden. Die Koordinierungsstelle soll die Höhe der Entgelte nicht kennen, da dies Preisabsprachen vereinfachen könnte. Die Preise für ein Seminar erfahren die Interessenten ausschließlich bei der anbietenden Fahrschule. Die Einsammlung der Seminargebühren erfolgt ausschließlich durch die ausrichtende Fahrschule, da andernfalls wiederum mittelbar ein Preisaustausch stattfinden kann.
- Wenn sich für einen Termin zu wenig Teilnehmer bei einer Fahrschule anmelden, müssen sich die Seminarteilnehmer dieser Fahrschule wiederum an die Koordinierungsstelle wenden. Diese verweist die Interessenten auf andere aktuell angebotene Seminartermine. Entscheidend ist dabei, dass mindestens zwei Fahrschulen zur Auswahl stehen. Jede Fahrschule ist verpflichtet, ab sechs angemeldeten Teilnehmern das Aufbauseminar durchzuführen. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle darf insbesondere nicht darauf abzielen, den Anbietern stets die Komplettbelegung des Seminarangebots mit bis zu 12 Teilnehmern zu garantieren.

3. Entgeltbildung

Jeder Inhaber einer Fahrschule bildet seine Entgelte frei, selbständig, in eigener Verantwortung und aufgrund eigenständiger Kalkulation. Eine einvernehmliche Festlegung der Seminarentgelte ist ausdrücklich verboten.

III. Hinweise an die Fahrerlaubnisbehörden

- Führt die Fahrerlaubnisbehörde eine Liste mit Anbietern von Aufbauseminaren, sollten sämtliche Fahrschulen aufgelistet werden. Allerdings dürfen die an einer Koordinierung teilnehmenden Fahrschulen nicht zusätzlich namentlich, sondern nur insgesamt als Koordinierungsstelle genannt werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Fahrerlaubnisbehörden zeitnah über neu gebildete Koordinierungsstellen informiert werden.
- Weiterhin ist bei der Gestaltung der Merk- und Informationsblätter, die von den Fahrerlaubnisbehörden versandt werden, zu beachten, dass diese keinen Empfehlungscharakter zugunsten eines bestimmten Anbieters haben dürfen. Bei namentlicher Nennung der im Verwaltungsbezirk ansässigen seminarberechtigten Fahrschulen (oder/und der Kooperationsstelle) sollte das Merkblatt daher stets einen Hinweis beinhalten, dass es den Fahrerlaubnisinhabern freistehe, das geforderte Aufbauseminar bei jeder anderen seminarberechtigten Fahrschule im Bundesgebiet zu besuchen und dass es keine Empfehlung zugunsten der aufgeführten Anbieter darstelle.
- Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten,
 - diesen Leitfaden den seminarberechtigten Fahrschulen zur Kenntnis zu geben,
 - auf Preise zu achten, die auf eine Preisabsprache schließen lassen können und
 - gegebenenfalls Verdachtsfälle der Bayerischen Landeskartellbehörde zu melden.

gez.

Paas
Leitende Ministerialrätin